



Zahl: 850/2021 ZE

Betr.: Wasserbezugsgebührenverordnung

A 9601 Arnoldstein, am 16. Dezember 2021
Gemeindeplatz 4
Abteilung: Bauamt
Auskünfte: Fr. Eveline ZANKL
Telefon: (04255) 22 60
Durchwahl: 15 Fax: DW 33
e-mail: eveline.zankl@ktn.gde.at
Internet: www.arnoldstein.gv.at
DVR: 0663697 - UID-Nr.: ATU26011801
IBAN: AT14 3925 7000 0000 0018
BIC: RZKTAT25257

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 16. Dezember 2021, Zahl: 850/2021 ZE, mit der die Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 64/2021, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein wird von der Marktgemeinde Arnoldstein eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Der Geltungszeitraum umfasst nur das Kalenderjahr 2022 und ist demnach für die Folgejahre jedenfalls eine neue Verordnung zu erlassen.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3
Höhe der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Wassermenge in Kubikmetern mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **€ 1,75 pro Kubikmeter**.

§ 4
Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein angeschlossenen Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid im 1. Quartal jeden Kalenderjahres festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr ist der, mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **31. Dezember** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 6 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidgemäßen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 6
Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind vierteljährliche Teilzahlungen (Vorauszahlungen) vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März, Juni, September und Dezember; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Wasserbezugsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 16. Dezember 2020, Zahl 850/2020 ZE, mit der die Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Reinhard Antolitsch